MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

Protokoll - Gemeinderat

GR 28/01/24

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am 1.2.2024 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.01 Uhr
Ende: 19.16 Uhr

Anwesende:

Bgm	Mag. Johannes	BERTHOLD			
Vzbgm.in	Laura	MANSCHEIN BSc.	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGRin	Heidelinde	ESBERGER	gGR	Markus	SKRABAL
gGR	Alois	GRAF	GRin	Tanja	DRÄXLER
gGR	Thomas	WIMMER	GR	Erwin	KAINZ
GRin	Astrid	REUTER	GR	Michael	WASTELL B.A., M.A.
GRin	Hilde	LEITGEB			
GRin	Elfriede	BISCHOF	GR	Michael	SCHUSTER
GR	Ing. Bernhard	EPP			
GR	Ing. Richard	SCHOBER			
GR	Marcello	TAZZIOLI			
GR	Karl	STROM			
GR	Josef	GARTNER			

Entschuldigt waren:

gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER
GR	Andreas	FLECKL
GR	Philipp	SCHOBER
GR	Jürgen	SCHUSTER

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

VB Amtsleiter Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 26.1.2024

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu der am

Donnerstag, 1. Februar 2024, um 19 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden

öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG

eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG **GR 28/01/24**

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 23.1.2024
3. Festlbus 2024 – MG Gaweinstal
4. Dienstbarkeitsvertrag Errichtung Schaltstation und 30kV Verkabelung – evn naturkraft ErzeugungsgmbH
5. Verlängerung Rahmenvertrag – Straßenbau – Leithäusl – MG Gaweinstal
6. Annahmeerklärung – Fördervertrag C005553 – ABA BA 18 Erweiterung Ziegelhölzlstraße und Sandäcker – KG Pellendorf
7. Pachtansuchen Stefan SCHWENDIMANN – KG Schrick
8. Betriebsgebiet Schrick Süd – Gewerbestraße – KG Schrick
   a) Auftragsvergabe – ABA und WVA
   b) Auftragsvergabe – Straßenbeleuchtung

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich der Bürgermeisterin bekanntzugeben.

Gaweinstal, 26.01.2024

Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Prüfvertrag – jährliche Hauptprüfung der öffentlichen Spielplätze sowie Spielplätze der Kinderbetreuungseinrichtungen – Laufzeit 2024 – 2028, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Prüfvertrag – jährliche Hauptprüfung der öffentlichen Spielplätze sowie Spielplätze der Kinderbetreuungseinrichtungen – Laufzeit 2024 – 2028 in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Prüfvertrag – jährliche Hauptprüfung der öffentlichen Spielplätze sowie Spielplätze der Kinderbetreuungseinrichtungen – Laufzeit 2024 – 2028,** in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 9** bewilligt.

2. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds – ABA Gaweinstal BA 18 Erweiterung KG Pellendorf u. KG Martinsdorf, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds – ABA Gaweinstal BA 18 Erweiterung KG Pellendorf u. KG Martinsdorf in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds – ABA Gaweinstal BA 18 Erweiterung KG Pellendorf u. KG Martinsdorf,** in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 10** bewilligt.

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

Protokoll - Gemeinderat

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 7.12.2023, GR 27/07/23, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 7.12.2023, GR 27/07/23, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 23.1.2024

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 23.1.2024, GV 29/01/2024, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3: Festlbus 2024 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Gemeinderatsausschuss für Familien, Generationen und Soziales am 6.9.2023 einstimmig der Beschluss gefasst wurde, dass unsere Gemeinde Interesse daran hätte, dass der Festlbus 2024 in unserer Gemeinde ebenfalls halten soll. Um den Festlbus 2024 in Anspruch nehmen zu können, ist die Beschlussfassung über den vorliegenden Gesellschaftervertrag erforderlich.

VA-Stelle: noch kein Konto vorhanden VA-Betrag: € 0,-- frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „ArGe Festlbus Weinviertel-Ost“ mit Sitz in 2130 Mistelbach, Hauptplatz 6, beschließen. Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern dient der Sicherstellung der Mobilität in Hinblick auf die Ermöglichung der günstigen und sicheren An- und Abreise der Fahrgäste zu Abendveranstaltungen in der Region Weinviertel-Ost, welche die Bezirke Mistelbach und Gänserndorf umfasst. Die An- und Abreise soll durch einen “Festlbus” ermöglicht werden. Die Stopps liegen in den Gemeinden, die an der GesbR beteiligt sind. Die GesbR dient hier nur als Vermittler der Busfahrten an den Endkonsumenten. Die Busse werden von Busunternehmen betrieben.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Dienstbarkeitsvertrag Errichtung Schaltstation und 30kV Verkabelung – evn naturkraft Erzeugungsgmbh

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von der evn naturkraft ErzeugungsgesmbH ein Dienstbarkeitsvertrag vorliegt, mit welchem dem Betreiber das dingliche Recht der Dienstbarkeit eingeräumt wird, auf Teilen des in der Katastralgemeinde 15013 Gaweinstal gelegenen Grundstücks Nr. 3766, EZ. 3014, Bezirksgericht Mistelbach, mit einer Fläche von 8274 m² die **Nebenanlagen** der Photovoltaik Anlage Gaweinstal 1 & 2, zu den eine Schaltstation mit dazugehöriger 30 kV Mittelspannungsverkabelung und Datenkabelverlegung und einen befestigen Feldweg gehört, zu errichten und zu betreiben.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag inklusive Beilage beschließen:

DBV_ Schaltstation-Wege-Verkabelung_Gaweinstal

Dienstbarkeitsvertrag

über die Errichtung Schaltstation und 30 kV Verkabelung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3
im Folgenden kurz **Grundeigentümer** genannt, einerseits

und

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., FN 139569 z, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf,
im Folgenden kurz Betreiber genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Grundeigentümer räumt dem Betreiber das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf Teilen des(r) in der

Katastralgemeinde 15013 Gaweinstal gelegenen Grundstücks(e)

Nr. 3766 EZ. 3014 Bezirksgericht Mistelbach

mit einer Fläche von 8274 m²

die **Nebenanlagen** der Photovoltaik Anlage Gaweinstal 1 & 2, zu den eine Schaltstation mit dazugehöriger 30 kV Mittelspannungsverkabelung und Datenkabelverlegung und einen befestigen Feldweg gehört, zu errichten und zu betreiben (somit auch zu warten, zu reparieren, und instand zu setzen und zu erneuern, nicht jedoch die erstmals errichteten Nebenanlagen vollständig durch neue zu ersetzen, letzteres jedoch ausgenommen Gewährleistungsfälle). Die Leitungsdienstbarkeit umfasst beiderseits der Leitungen einen Sicherheitsstreifen von je 1 m Breite; sohin gesamt 2 Meter. Weiters ist der Betreiber berechtigt die behördlichen Vorschreibungen zu erfüllen und dies auch durch Dritte durchführen zu lassen.

Die Situierung der Nebenanlagen sowie die Lage der Leitungen sind in einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser Lageplan wird nach endgültiger Fertigstellung der Nebenanlagen Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages.

Weiters ist der Betreiber berechtigt Adaptierungsmaßnahmen an den fertiggestellten Anlagen entsprechend dem Stand der Technik sowie Anlagenänderungen vorzunehmen, sofern dadurch die ursprünglich in Anspruch genommene Fläche nicht erweitert wird.

Der Grundeigentümer gewährt dem Betreiber sowie den von ihm beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Anlage.

2. Der Grundeigentümer räumt dem Betreiber unentgeltlich das Recht ein, bis zum Beginn der Errichtung der Nebenanlagen auf dem(n) vertragsgegenständlichen Grundstück(en) Bodenerkundungen durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die Ergebnisse der Bodenerkundung dem Grundeigentümer in Kopie zur Verfügung zu stellen.

3. Der Grundeigentümer räumt dem Betreiber unentgeltlich das Recht ein, auf den vertragsgegenständlichen Grundstück Vermessungen vorzunehmen.

Seite 1 von 6

4. Der Grundeigentümer erwirbt an der vom Betreiber errichteten Nebenanlagen, den verlegten Leitungen, der Mess-, Schaltstation und den sonstigen technischen Einrichtungen kein Eigentum.

II. Entgelt

1. Für die Einräumung und Inanspruchnahme der Rechte dieses Vertrages verpflichtet sich der Betreiber, dem Grundeigentümer ein einmaliges Entgelt in Höhe von

EUR 2000 € (in Worten zweitausend Euro) je Schaltstation zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu zahlen.

Das einmalige Entgelt ist vor Baubeginn zu entrichten.

Der Betreiber ist nach aktueller Rechtslage (§ 107 EStG und § 24 Abs 7 KStG ab 1.1.2019) verpflichtet, für das Entgelt, das für die Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit für die Netzableitung gebührt, eine Abzugsteuer an das Finanzamt abzuführen. Daher vereinbaren die Vertragspartner ausschließlich für die erste Zahlung des jährlichen Entgelts:

2. Die dem Betreiber in Punkt I.1 eingeräumten Rechte für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen („Leitungsdienstbarkeit") werden durch eine Einmalzahlung abgegolten („Leitungsentgelt"). Die Höhe in Euro errechnet sich aus der Multiplikation der Laufmeter der Kabelleitungstrasse mit **20,00 (Euro pro Laufmeter)**. Gegebenenfalls gebührt zuzüglich die Umsatzsteuer.

Dieses Leitungsentgelt ist in der ersten Zahlung des Entgelts gemäß Punkt II.1 enthalten.

Die Fälligkeit dieses Leitungsentgelts richtet sich nach Punkt II.1, jedoch mit der Abweichung, dass sie nicht eintritt, bevor der Grundeigentümer dem Betreiber die für die Steuerabfuhr erforderlichen Daten schriftlich übermittelt hat (bei Vertragsabschluss: § 107 Abs 8 EStG). Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, dem Betreiber als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn der Grundeigentümer eine juristische Person (Körperschaft) i.S.d. § 1 Abs 3 Z 2 oder 3 KStG ist.

3. Für die bei der Errichtung der Nebenanlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken entstehenden Schäden an einer stehenden Kultur leistet der Betreiber an den Grundeigentümer Entschädigungen nach Maßgabe der allgemein anerkannten jeweils gültigen „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke" der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Der Ersatz von Flurschäden, die an gepachteten Teilen des vertragsgegenständlichen Grundstücks verursacht werden und nach diesem Vertrag vom Betreiber zu ersetzen sind, ist an den allfälligen Pächter, nicht an den Grundeigentümer, zu zahlen.

4. Flur- und Sachschäden, die der Betreiber während der Bodenerkundungen und Vermessungsarbeiten (Punkt I.2 und I.3) verursacht, hat er abzugelten. Die Abgeltung der Flurschäden erfolgt nach den allgemein anerkannten jeweils gültigen „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke" der Landes-Landwirtschaftskammer Niederösterreich. Der Ersatz von Flurschäden, die an gepachteten Teilen des vertragsgegenständlichen Grundstücks verursacht werden und nach diesem Vertrag vom Betreiber zu ersetzen sind, ist an den allfälligen Pächter, nicht an den Grundeigentümer, zu zahlen.

III. Vertragsdauer

1. Dieser Dienstbarkeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates aufgelöst werden. Der Grundeigentümer verzichtet jedoch bis zur Inbetriebnahme der

Nebenanlagen und sodann auf die Dauer ihres Betriebes, jedoch maximal 30 Jahre ab Baubeginn, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

3. Der Grundeigentümer ist außerdem berechtigt, die Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung auszusprechen, wenn der Betreiber am zehnten Jahrestag der Unterzeichnung dieses Dienstbarkeitsvertrag mit der Errichtung der Nebenanlagen (= „Baubeginn" i.S.d. Punkts II.1) noch nicht begonnen hat.

4. Kündigungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und ausdrücklich erklärt werden.

5. Außer den genannten Fällen steht dem Grundeigentümer vor dem Beginn der Errichtung der Nebenanlagen eine Berufung auf die nachträgliche Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufseiten des Betreibers nicht zu.

IV. Vorzeitige Vertragsauflösung

Dem Grundeigentümer wird das Recht zur Kündigung mit sofortiger Wirkung für den Fall eingeräumt, dass trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von sechs Wochen der Betreiber

- seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes nicht nachkommt;

- von dem überlassenen Grundstück einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht;

- das überlassene Grundstück zu nicht vereinbarten Zwecken benützt;

- gegen seine Verpflichtung, die Waldwerdung zu verhindern (Punkt VII.7), verstößt.

Dem Grundeigentümer wird das Recht zur Kündigung mit sofortiger Wirkung für den Fall der Insolvenz des Betreibers und der Abweisung des Insolvenzantrags gegen den Betreiber wegen Masseunzulänglichkeit eingeräumt.

V. Pflichten des Grundeigentümers

1. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, in den Behördenverfahren die nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Grundeigentümer ohne Zeitverzug abzugeben.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung der Dienstbarkeit gemäß Punkt I.1 allenfalls noch notwendigen Urkunden binnen 14 Tagen in grundbuchsfähiger Form nach Aufforderung zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

3. Der Grundeigentümer ist nicht berechtigt Verpflichtungen einzugehen, die dem Betreiber den Genuss seiner Rechte aus dem Dienstbarkeitsvertrag erschweren oder verunmöglichen oder seine Rechte entwerten. Beispielsweise darf der Grundeigentümer das Grundstück nur in Bestand geben, wenn der Bestandvertrag so rechtzeitig aufgelöst werden kann, dass das Grundstück sechs Wochen nach der Information über den Baubeginn (Punkt VII.2) bestandfrei ist.

4. Der Grundeigentümer hat alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden. Einen etwaigen Eigentümerwechsel hat der Grundeigentümer dem Betreiber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

5. Der Grundeigentümer verpflichtet sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Nebenanlagen sowie eine Behinderung des Betreibers in Ausübung seiner Rechte zur Folge haben könnte.

6. Die vom Betreiber oder in seinem Auftrag von Dritten an der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche laut Punkt I. geernteten Früchte gebühren dem Betreiber.

VI. Nutzung des Grundstücks durch den Grundeigentümer

Der Grundeigentümer ist unter Beachtung der Rechte zur Bodenerkundung und Vermessung (Punkt I.2 und I.3) bis zum Baubeginn der Nebenanlagen (Punkt II.1) berechtigt, das vertragsgegenständliche Grundstück wie bisher zu benutzen. Er ist jedoch ab Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrags nicht berechtigt Verpflichtungen einzugehen, die dem Betreiber den Genuss seiner Rechte aus dem Dienstbarkeitsvertrag erschweren oder verunmöglichen oder seine Rechte entwerten.

VII. Pflichten des Betreibers

1. Der Betreiber verpflichtet sich, dem Grundeigentümer den Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt auch im Falle von wesentlichen Änderungen an den Nebenanlagen.

2. Der Betreiber wird vor Baubeginn die Grundgrenzen kontrollieren, dabei wird die Vermarkungsart (Grenzstein, Grenzrohr usw.) festgestellt. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wird die ursprüngliche Vermarkungsart wiederhergestellt und dem Grundeigentümer übergeben. Weiters ist dem Grundeigentümer auf Anfrage das Ausmaß der tatsächlich benützten Flächen als Nachweis für die Agrarmarkt Austria bekanntzugeben.

3. Sollten dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter durch die vertragsgegenständliche Nutzung im Zusammenhang mit den flächenbezogenen Ausgleichszahlungen und/oder Leistungsabgeltungen (Direktzahlungen, ÖPUL, AZ, Tierprämien u.Ä.) ohne sein Verschulden Nachteile (Entfall der Förderung, Rückzahlung der Förderung u.Ä.) entstehen, so verpflichtet sich der Betreiber, diese abzugelten.

4. Richtet der Betreiber eine Videoanlage ein, wird er sie nur zur Sicherung der Anlage vor Diebstahl und Beschädigung und/oder Unterstützung des Betriebs der Anlage verwenden. Die Videoanlage darf Liveaufnahmen der errichteten Nebenanlagen und ihrer nächsten Umgebung an den Betreiber übermitteln und speichern. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften obliegt dem Betreiber.

5. Aus Anlass der Bauarbeiten etwa beschädigte Anlagen, wie Wege, Brunnen, Drainagen und dgl. sind vom Betreiber in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen bzw. in den, im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer vereinbarten Zustand, zu versetzen bzw., sofern dies nicht möglich ist, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

6. Der Betreiber verpflichtet sich, die Entstehung von Wald im Sinn des Forstgesetzes auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu verhindern. Ausgenommen behördliche Vorgaben wie z.B. Sichtschutz.

7. Der Betreiber verpflichtet sich, im Rahmen der Realisierung der geplanten Baumaßnahmen den Humus und den Unterboden getrennt abzuhaben, getrennt zu lagern und diese im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer wieder aufzubringen. Eine Entnahme bzw. Verbringung von humosem Material ist nicht gestattet.

8. Der Grundeigentümer und seine allfälligen Pächter sind berechtigt, die hergestellten Zufahrtswege im Rahmen der land-/forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes zu betreten und mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen zu befahren. Zur Instandhaltung der Wege der Zufahrtswege sind der Grundeigentümer und seine allfälligen Pächter nicht verpflichtet.

VIII. Rückbauverpflichtung

Mit Beendigung der durch den gegenständlichen Vertrag eingeräumten Rechte verpflichtet sich der Betreiber, die Nebenanlagen innerhalb eines Jahres abzubauen und den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücke wiederherzustellen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die völlige Entfernung aller unterirdischen Anlagen und Anlagenteile.

IX. Haftung der Vertragsparteien

1. Der Betreiber hält den Grundeigentümer bezüglich jener Schäden schad- und klaglos, die mit der Errichtung, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Änderung und dem Abbau der Nebenanlagen, wobei sich die Schad- und Klagloshaltung auch auf Ansprüche Dritter erstreckt.

2. Der Grundeigentümer haftet nur für all jene Schäden an den Nebenanlagen, die er oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen bzw. verursacht haben.

3. Der Grundeigentümer übernimmt keinerlei Haftung für die Beschaffenheit des Grundstückes, insbesondere für eventuelle Bodenbewegungen, Bodenverschiebungen, Bodensetzungen oder Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb oder dem Abbau der Nebenanlagen entstehen.

4. Der Betreiber ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung über EUR 5.000.000 (fünf Millionen Euro) abzuschließen und dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens darüber vorzulegen.

X. Gegenseitige Unterstützung

Die Vertragspartner werden einander bei der abgestimmten Erreichung der in diesem Vertrag festgelegten Ziele (Betrieb der Nebenanlagen) unterstützen. Sie werden einander über Belange, die die andere Vertragspartei betreffen, rechtzeitig und schriftlich informieren und ihr Vorgehen, wenn erforderlich, aufeinander abstimmen. Die Vertragspartner stellen klar, dass dadurch keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsteht.

XI. Aufsandungserklärung

Der Grundeigentümer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf seine Kosten nachstehende Grundbuchseintragungen, ob der ihm gehörigen Liegenschaften vorgenommen werden:

ob dem(n) Grundstück(en) Nr. 3766, EZ 3014, KG 15013 Gaweinstal

die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und Betriebes der Nebenanlagen mit allen erforderlichen Bauwerken, Leitungen, Anlagenteilen, Wegen und der Umzäunung zu Gunsten der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., FN 139569 z, im Umfang des Punkts I. dieses Dienstbarkeitsvertrags.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

2. Sämtliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und gelten, soweit nichts Anderes ausgeführt, für die vereinbarte Laufzeit des Vertrages. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

4. Sämtliche mit der Errichtung des vorliegenden Vertrages anfallenden Kosten und Abgaben welcher Art auch immer trägt der Betreiber, ausgenommen die Kosten allfälliger rechtsfreundlicher Vertretung, für die jeder Vertragsteil selbst aufkommt.

DBV_ Schaltstation-Wege-Verkabelung_Gaweinstal

5. Der Betreiber veranlasst auf seine Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch innerhalb von zwei Monaten nach der Beendigung des Rückbaus (Punkt VIII.).

6. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in Verwahrung des Betreibers verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

7. Der Betreiber ist berechtigt diesen Dienstbarkeitsvertrag aufseiten des Betreibers an einen anderen Betreiber zu übertragen.

8. Für sämtliche aus diesem Vertrag ergebende Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des für das vertragsgegenständliche Grundstück örtlich und sachlich zuständige Gerichtes.

9. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie im Internet auf der Seite www.evn-naturkraft.at/SpecialPages/FooterLinks/Datenschutzerklarung/datenschutzerklarung.aspx

....., am	Maria Enzersdorf, am .....
Marktgemeinde Gaweinstal	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H

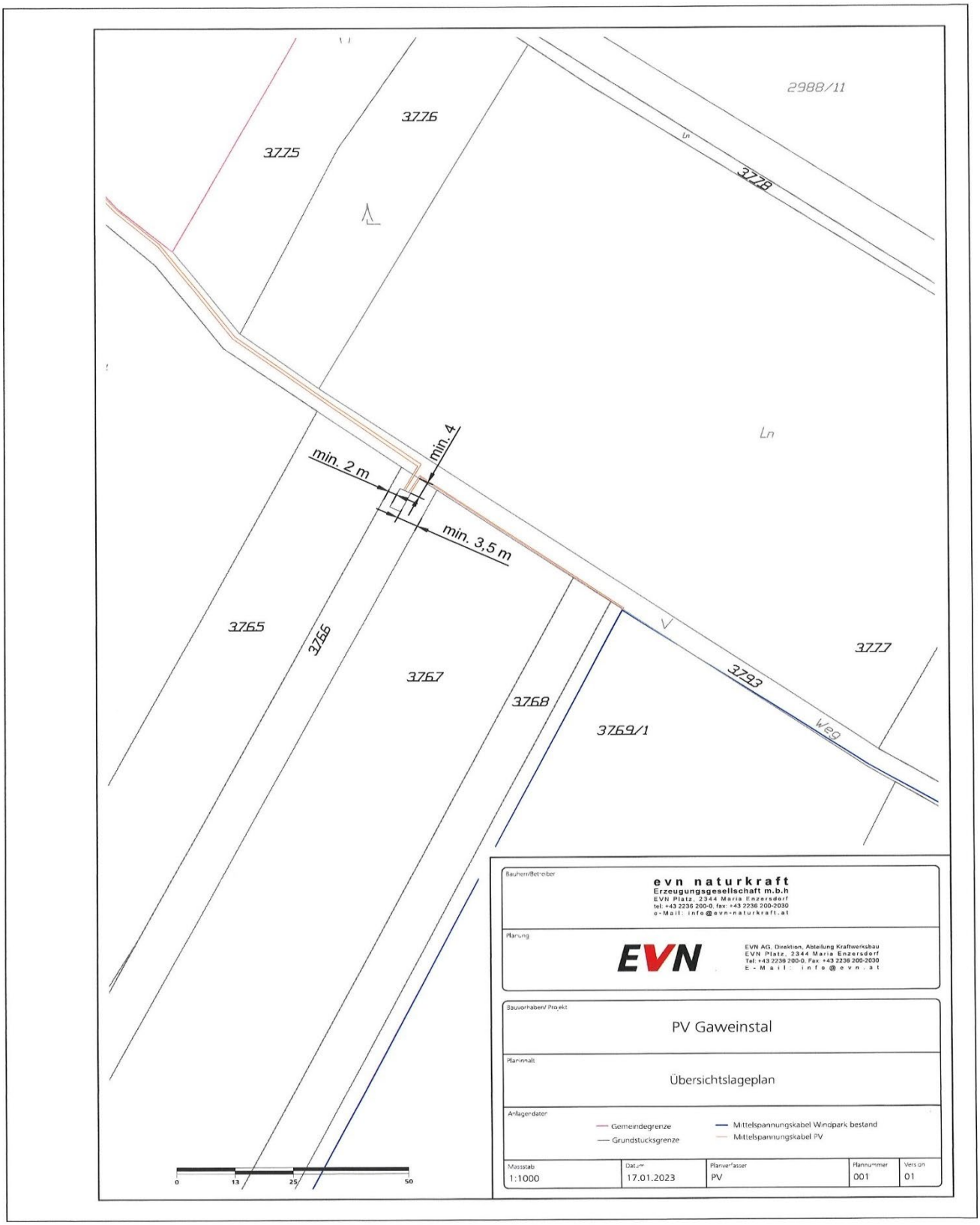

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Verlängerung Rahmenvertrag – Straßenbau – Leithäusl – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Jahr 2022 eine Straßenbauausschreibung betreffend Kleinflächenstraßensanierungen durchgeführt wurde. Die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. erhielt damals für das Jahr 2023 den entsprechenden Auftrag. Da jener Rahmenvertrag Ende 2023 auslief, gab die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. schriftlich am 17.1.2024 bekannt, dass die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. bereit ist, das Rahmenangebot für Straßenbauarbeiten weiterhin für das Jahr 2024 aufrecht zu halten uns zu verlängern. Dabei wurde auf eine Preiserhöhung verzichtet und bleiben die Einheitspreise des damals abgeschlossenen Vertrages per 12/2023 als Fixpreise für 2024 bestehen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Rahmenvertrag mit der Firma Leithäusl Ges.m.b.H. aus 2100 Korneuburg für den Straßenbau – Kleinflächenstraßensanierungen – für das Jahr 2024 entsprechend des Schreibens der Firma Leithäusl Ges.m.b.H. vom 17.1.2024 verlängern.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Annahmeerklärung – Fördervertrag C005553 – ABA BA 18 Erweiterung Ziegelhölzlstraße und Sandäcker – KG Pellendorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu der Antragsnummer C005553 eine Annahmeerklärung betreffend dem Fördervertrag vom 28.11.2023 für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 18 Erweiterung Ziegelhölzlstraße und Sandäcker vorliegt.

Der Fördervertrag erlangt erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung Rechtsgültigkeit. Die Annahmeerklärung ist zudem innerhalb von drei Monaten ab Einlangen bei der Gemeinde unterfertigt zurück zu übermitteln.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge mittels Annahmeerklärung den Fördervertrag zu dem Zeichen C005553, BA 18 Erweiterung Ziegelhölzlstraße und Sandäcker zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Marktgemeinde Gaweinstal, beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Pachtansuchen Stefan SCHWENDIMANN – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeindevorstandssitzung am 30.11.2023 der Beschluss gefasst wurde, dass jene Fläche nicht verkauft, aber gerne verpachtet wird. Als Pachtbetrag werden € 100,-- je Jahr für 345m² erwartet. Nunmehr werden keine 345m² beabsichtigt zu pachten, sondern rund 200m². Die Pachtdauer möge von 15.1.2024 bis 31.12.2026 festgelegt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und Stefan SCHWENDIMANN zu der beantragten Teilfläche von 200m² des Grundstücks 5394, EZ 102, in der KG Schrick für den Zeitraum von 1.1.2024 bis 31.12.2026 zu einem Pachtpreis von € 100,-- je Jahr beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Betriebsgebiet Schrick Süd – Gewerbestraße – KG Schrick

a) Auftragsvergabe – ABA und WVA

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass zu dem Projekt Ausbau des Betriebsgebietes Schrick Süd die Ergebnisse der Ausschreibungen hinsichtlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung Gewerbestraße-Schrick vorliegen. Billigstbieter im Ausschreibungsverfahren ABA + WVA Schrick Gewerbestraße war die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. aus 2100 Korneuburg zu Kosten in der Höhe von € 444.168,31 netto. Der Vergabevorschlag lautet somit wie folgt:
Seitens des Prüfers wird daher vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der „KG Schrick-Gewerbestraße ABA, WVA, Straßenbau“ an den Billigstbieter, die Firma **Leithäusl GmbH, Hovengasse 4a, 2100 Korneuburg, Tel.: 02262/72681, e-mail: korneuburg@leithaeusl.at,** zu einem Gesamtpreis von **€ 444.168,31** exkl. Ust. bzw. **€ 533.001,97** inkl. Ust. zu vergeben.

VA-Stelle: 5/6123-0025 VA-Betrag: € 300.000,-- frei: € 300.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Gewerke ABA + WVA Gewerbestraße-Schrick entsprechend des Ausschreibungsergebnisses und Vergabevorschlages an die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. aus 2100 Korneuburg zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 444.168,31 netto beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vzbgm.in Laura MANSCHEIN BSc. verlässt den Sitzungssaal.

b) Auftragsvergabe – Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass zu dem Projekt Ausbau des Betriebsgebietes Schrick Süd die Ergebnisse der Ausschreibungen hinsichtlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung Gewerbestraße-Schrick vorliegen. Billigstbieter im Ausschreibungsverfahren ABA + WVA Schrick Gewerbestraße war die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. aus 2100 Korneuburg zu Kosten in der Höhe von € 444.168,31 netto. Die Kosten für die Straßenbeleuchtung betragen rund € 16.400,-- netto.

VA-Stelle: 5/6123-0025 VA-Betrag: € 300.000,-- frei: € 300.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Herstellung der Straßenbeleuchtung betreffend Gewerbestraße-Schrick an die Firma Ing. Fritz Manschein aus 2191 Gaweinstal zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 16.400,-- netto beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vzbgm.in Laura MANSCHEIN BSc. nimmt wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

TOP 9: DA: Prüfvertrag – jährliche Hauptprüfung der öffentlichen Spielplätze sowie Spielplätze der Kinderbetreuungseinrichtungen – Laufzeit 2024 – 2028

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Prüfvertrag mit der Firma Linsbauer hinsichtlich aller Spielplätze, öffentliche Spielplätze sowie Spielplätze der Kinderbetreuungseinrichtungen, mit Ende 2023 abgelaufen ist und nunmehr ein neuer Prüfvertrag der Firma Linsbauer für die Laufzeit 2024 bis 2028 vorliegt.

VA-Stelle: 1/240 (Kinderbetreuungseinrichtungen)

VA-Stelle: 1/815 (öffentliche Spielplätze)

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfvertrag für den Zeitraum von 2024 bis 2028 für die Überprüfung aller Spielplätze, öffentliche Spielplätze sowie Spielplätze der Kinderbetreuungseinrichtungen, mit der Firma Linsbauer aus 2092 Riegersburg Nr. 11 beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

Protokoll - Gemeinderat

TOP 10: DA: Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds – ABA Gaweinstal BA 18 Erweiterung KG Pellendorf u. KG Martinsdorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu dem Zeichen WA4-WWF-40139018/002-2023 die Zusicherung der Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben Bau der Abwasserentsorgungsanlage Gaweinstal, Erweiterung KG Pellendorf, KG Martinsdorf, Bauabschnitt 18, vorliegt. Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer, der Marktgemeinde Gaweinstal, rechtsverbindlich.

Die Annahmeerklärung zu dem Zeichen WWF-40139018/2 ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung zu der Zusicherung der Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu dem Zeichen WWF-40139018/2 für das Bauvorhaben Bau der Abwasserentsorgungsanlage Gaweinstal, Erweiterung KG Pellendorf, KG Martinsdorf, Bauabschnitt 18, beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP | Vertreter der FPÖ | Vertreter der SPÖ

Schriftführer